

Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2010/11 an der
Universität Passau
als Studienanfänger und Studienanfängerinnen
sowie in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber und
Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung 2010/11)

Vom 24. Juni 2010

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI S. 256), erlässt die Universität Passau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2010/11 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Business Administration and Economics	B	300	0	259	0	223	0		
Wirtschaftsinformatik	B	50							
Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies	B	293							
European Studies	B	111	51	94	44	79	37		
European Studies Major	B	28	13	25	12	22	10	20	9
Medien und Kommunikation	B	87	42	79	38	72	35		
Staatswissenschaften	B	204							

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	88	44	88	44	88	44		
Unterrichtsfach Sport Lehramt an Gymnasien	S	16							
Unterrichtsfach Sport Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen	S	16							

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2011 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Business Administration and Economics	B	0	279	0	241	0	208		
Wirtschaftsinformatik	B	0							
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	B	0							
European Studies	B	56	102	47	86	40	73		
European Studies Major	B	14	26	12	23	11	21	10	18
Medien und Kommuni- kation	B	44	83	40	75	36	69		
Staatswissenschaften	B	0							

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	44	88	44	88	44	88		
Unterrichtsfach Sport Lehramt an Gymnasien	S	0							
Unterrichtsfach Sport Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen	S	0							

§ 2

(1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Ein Studierender oder eine Studierende ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der oder die Studierende bisher immatrikuliert war.

²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber oder die Bewerberin anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2010/11 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2011 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund einer Eilentscheidung des Präsidenten der Universität Passau vom 22. Juni 2010 nach Art. 21 Abs. 13 BayHSchG und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Juni 2010 Nr. E 2-H2413.3.PAS/4/10 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 24. Juni 2010

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 24. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juni 2010.